

SATZUNG

über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Wasenbach vom 11.01.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.07.2015 außer Kraft.

Wasenbach, 11.01.2021

(Reiner Schwarz) Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene
 - a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 75,00 €
 - b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab 150,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 125,00 €
 - Für die Rasengrabstätten wird zusätzlich eine einmalige Gebühr in Höhe von 350,00 € für die Rasenpflege während der Ruhezeit berechnet.-

II. Gemischte Grabstätten

- Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 100,00 €

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 500,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 1.000,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 500,00 €
- b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchst. a) bei späteren Bestattungen je Jahr für
 - aa) eine Einzelgrabstätte 15,00 €
 - bb) eine Doppelgrabstätte 30,00 €
 - cc) jede weitere Grabstätte 15,00 €
- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

- 1.) Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.
- 2.) Urnenbeisetzung je Beisetzung 120,00 €

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|--|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung einer Leiche oder Urne –pauschal- | 80,00 € |
| 2. Für die Benutzung der Leichenhalle einschl. Trauerfeier | 120,00 € |

VII. Sonstige Gebühren

1. Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses sind folgende Gebühren zu entrichten:

- | | |
|----------------------------|----------|
| a) für Reihengräber | 200,00 € |
| b) für doppelte Wahlgräber | 300,00 € |
| c) für Kindergräber | 150,00 € |
| d) für Urnengräber | 110,00 € |
| e) für Urnenrasengräber | 50,00 € |

Diese Gebühr ist für sämtliche Grabeinheiten im Voraus zu entrichten.